

Ortsrecht

Ordnungsziffer 6.15

Titel **Satzung z. Erhaltung u. Gestaltung baul. Anl. sowie z. Erhaltung d. Eigenart d. Gebietes f. d. Bereich Krefeld-Bockum -Friedr.-Ebert-Str. / Grotenburgstr. / Eichendorffstr. / Tiergartenstr. / Grenzstr.**

Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung der Eigenart des Gebietes für den Bereich Krefeld-Bockum Friedrich-Ebert-Straße / Grotenburgstraße / Eichendorffstraße / Tiergartenstraße / Grenzstraße vom 26. Februar 1992

(Krefelder Amtsblatt Nr. 11 vom 12.03.1992, S. 49)

§ 1

Vorbemerkungen

Diese Satzung hat zum Ziel, durch Erhaltung der baulichen Anlagen den Charakter der städtebaulich und geschichtlich bedeutenden Achse zwischen Krefeld-Mitte und Krefeld-Bockum zu sichern. Zum Gesamterscheinungsbild der Straßenzüge im Satzungsgebiet trägt wesentlich auch die räumliche Gliederung in Straßenraum und Vorgartenzone bei.

§ 2

örtlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung gilt für den in Anlage 1 durch textliche Beschreibung abgegrenzten Bereich. Der Bereich ist zusätzlich durch zeichnerische Darstellung im Plan Anlage 2 - kenntlich gemacht.

(2) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Genehmigungspflicht

Abweichend von den Regelungen des § 62 Landesbauordnung bedürfen in dem gemäß § 2 dieser Satzung festgelegten Gebiet auch folgende Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen einer Genehmigung durch die untere Bauaufsichtsbehörde:

Die Errichtung von

- Gebäuden und untergeordneten anderen baulichen Anlagen bis zu 30 cbm umbauten Raum,
- Stützmauern und Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen auch bis zu 1,0 m

Höhe über Oberkante Bürgersteig,

- Werbeanlagen auch bis zu einer Größe von 0,5 qm,

die Änderung der äußeren Gestaltung durch Verputz, Verfugung, Dacheindeckung, durch Austausch von Fenstern, Haustüren, Umwehrungen und durch Außenwandbekleidungen,

der Abbruch oder die Beseitigung von baulichen Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen bis zu 300 cbm umbauten Raumes.

§ 4

Erhaltung baulicher Anlagen

1) Die gemäß § 3 erforderliche Genehmigung kann versagt werden, wenn die Qualität der baulichen Anlagen erhalten bleiben soll,

1. weil sie allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild oder die Stadtgestalt prägt oder

2. weil sie von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist.

2) Die gemäß § 3 erforderliche Genehmigung kann versagt werden, wenn die beabsichtigte städtebauliche Gestalt im Sinne des § 1 dieser Satzung des Gebietes hierdurch beeinträchtigt wird.

§ 5

Vorgärten

Vorgärten im Sinne dieser Satzung sind die an die öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Flächen von der Verkehrsfläche bis zur Straßenfassade der Gebäude.

Bei Eckgrundstücken und bei größeren Tiefen der Flächen als 10 m kann ausnahmsweise für eine der Straße zugewandte Fläche von den Festsetzungen der zulässigen Einfriedung nach § 7 abgewichen werden.

§ 6

Erhaltung und Gestaltung der Vorgärten

Vorgärten sind zu erhalten, gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Hiervon ausgenommen sind die für Zuwegungen erforderlichen Flächen zu den Hauseingängen und zu Schaufenstern sowie vorhandene Zufahrten.

§ 7

Einfriedung der Vorgärten

1) Einfriedungen bis zu einer Höhe von 80 cm bezogen auf die Oberkante Bürgersteig sind zulässig.

2) Einfriedungen können als Hecken oder als Eisengitterzaun (auch auf einem bis zu 30 cm hohen Mauerwerksockel) erfolgen.

3) Ausnahmsweise sind andere Einfriedungen zulässig, wenn hierdurch der erhaltenswerte Charakter des in § 2 genannten Gebietes nicht beeinträchtigt wird.

4) Bei Eckgrundstücken und bei größeren Tiefen der Vorgärten als 10 m kann ausnahmsweise für eine der Straße zugewandte Fläche von den Festsetzungen nach § 7 Abs. 1 und 2 abgesehen werden.

§ 8

Befreiungen

Wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, können Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen dieser Satzung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1

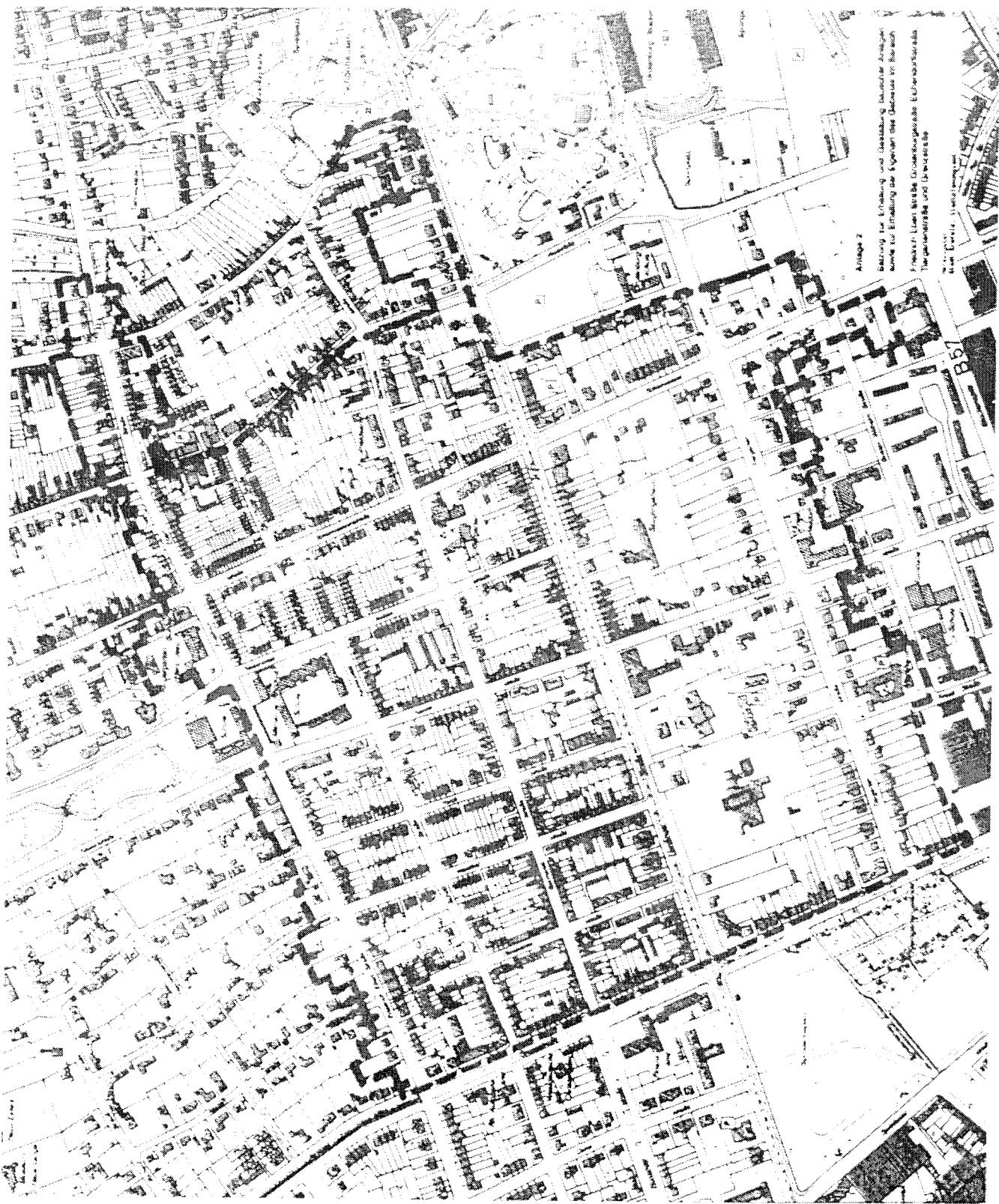
Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung der Eigenart des Gebietes für den Bereich Krefeld-Bockum - Friedrich-Ebert-Straße / Grotenburgstraße / Eichendorffstraße / Tiergartenstraße / Grenzstraße

Das Satzungsgebiet ist durch folgende Grundstücke umgrenzt:

Jentgesallee 1
Friedrich-Ebert-Str. 90 - 92
Flurstück Gemarkung Bockum, Flur 11, Flurstück Nr. 475
Mozartstr. 1 und 2
Mozartstr. 4, davon die Teilfläche zur
Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Ebert-Str. 108 - 110
Heydenstr. 4
Friedrich-Ebert-Str. 116 - 146
Südgrenze Kaiserplatz 31
Friedrich-Ebert-Str. 160 - 166
Flurstück Gemarkung Bockum, Flur 12, Flurstück Nr. 950
Schönwasserstr. 184
Friedrich-Ebert-Str. 170 - 186
Grotenburgstr. 114
Friedrich-Ebert-Str. 212 - 254
Friedrich-Ebert-Str. 251 - 249
Rott 115, davon die Teilfläche zur

Friedrich-Ebert-Straße
Friedrich-Ebert-Str. 245 - 211
Grotenburgstr. 106 - 94
Karl-Hügel-Str. 40 und 37
Grotenburgstr. 72 - 8
Grotenburgstr. 1
Uerdinger Str. 410 - 356
Eichendorffstr. 48 - 10
Tiergartenstr. 106
Tiergartenstr. 107
Schönwasserstr. 25 und 23
Flurstück Gemarkung Bockum, Flur 9, Flurstück Nr. 512
Schönwasserstr. 17
Flurstück Gemarkung Bockum, Flur 9, Flurstück Nr. 160
Schönwasserstr. 14 a - 18
Flurstück Gemarkung Bockum, Flur 9, Flurstück Nr. 312
Schönwasserstr. 26 - 34
Tiergartenstr. 93
Flurstück Gemarkung Bockum, Flur 9, Flurstück Nr. 456
Tiergartenstr. 91 und 89, ohne Tiergartenstr. 91 a -
91 f
Flurstück Gemarkung Bockum, Flur 9, Flurstück Nr. 441
Tiergartenstr. 81 - 77
Kaiserstr. 61
Tiergartenstr. 57
Flurstück Gemarkung Bockum, Flur 10, Flurstück Nr. 234
Tiergartenstr. 51 a - 1
Grenzstr. 23 - 77
Uerdinger Str. 224
Grenzstr. 97 - 137
Paul-Schütz-Str. 1 und 2
Grenzstr. 147 - 161

Anlage 2



Anlage 2

Beitrag zur Erfassung und Darstellung besonderer Anwesenheiten
zur Erfüllung der Vorgaben des Gesetzes zur
Förderung der Umweltgerechten Entwicklung
von Städten und Gemeinden

Stadt Berlin, Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung und
Bauleitplanung